

Stand: 1. Juli 2004

A. Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratung oder sonstigen Nebenleistungen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers, welcher Art immer, insbesondere Einkauf- und/oder Bestellbedingungen, die zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden, oder ob wir diesen im Einzelfall widersprochen haben. Abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

B. Umfang der Liefer-/Leistungspflicht

Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

1. Technische Änderungen, die den Gebrauchswert des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, bleiben uns vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien zumutbar sind.
2. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewichte, Abmessungen, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten und dergleichen sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden; hierin liegt jedoch nicht die Zusage einer Eigenschaft.
3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen und Abgaben, wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden; hierin liegt jedoch nicht die Zusage einer Eigenschaft.
4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.
5. Sofern sich nach Angebotsabgabe aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, sind wir befugt, unsere Lieferungen und Leistungen anzupassen; diesbezügliche Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind errechnet auf der Basis der zur Zeit des Angebotes geltenden Löhne und Materialkosten. Sie gelten ab Werk ohne Mehrwertsteuer, Verpackung, Versicherung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen.
2. Die Zahlungen müssen in bar ohne jeden Abzug zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu den vereinbarten Terminen bei uns eingehen. Bei der Annahme von Schecks wird die Schuld erst durch Einlösung getilgt. Diskontospesen und sämtliche mit der Einlösung des Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht mit einer Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als die fälligen Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderung durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Weiters sind wir in diesen Fällen befugt, bereits montierte Anlagenteile wegzuschaffen, wobei die diesbezüglichen Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind. Unser Recht auf Vertragserfüllung und/oder Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt durch die obigen Maßnahmen unberührt.

D. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers unser Eigentum. Das Eigentum geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser sämtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Vermietung oder sonstige Überlassung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr statthaft. Der Auftraggeber tritt im Vorhinein die aus einer solchen Weitergabe entstehenden Ansprüche gegen Dritte an uns ab und hat bei sonstigem Schadenersatz den Drittschuldner davon zu verständigen und entsprechende Sessionsvermerke in seinen Büchern vorzunehmen. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber fristgerecht nachkommt. Auf unser Verlangen ist uns der Zahlungsverpflichtige der abgetretenen Forderung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, diesem die Abtretung anzuzeigen. Der Auftraggeber hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen und sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung unseres Eigentumsvorbehaltes zu ergreifen.
3. Durch die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes wird der Vertrag nicht aufgelöst, es sei denn, wir verlangen die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unter Erklärung des Rücktritts vom Vertrag zurück. Die damit verbundenen Kosten und Gefahren hat der Auftraggeber zu tragen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Vertragspreises wertgesichert zu versichern.
5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die von uns gelieferten Waren, die im Rahmen von Reparaturen geliefert und mit Waren des Auftraggebers trennbar verbunden werden, sowie bei Verarbeitung im Unternehmen des Bestellers anteilig auch auf die dadurch neu entstehenden Sachen.

E. Termine, Verzögerungen

1. Die vereinbarten Termine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers; hierzu gehört auch die Bereitstellung von für uns kostenfreiem Strom, Gas, Wasser und erforderlichem Hilfspersonal. Bei Vereinbarung eines Endtermins ist dieser nur dann nicht eingehalten, wenn zu diesem Zeitpunkt unsere Lieferungen und/oder Leistungen so unvollständig oder fehlerhaft sind, dass die Gebrauchsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist.
2. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert werden, die uns, unsere Zulieferanten oder unsere Subunternehmer betreffen, und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, Eingriff von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalt, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, angeordnete oder notwendig gewordene Änderungen des Vertragsgegenstandes, Maßnahmen von Behörden und Prüfstellen, werden die Termine um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben.
3. Werden uns die Lieferungen und/oder Leistungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die weitere Vertragsdurchführung wegen der Verzögerungen nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks, Aussperrungen oder andere arbeitskampfhähnliche Maßnahmen.
4. Kommen wir in Verzug, kann der Auftraggeber, nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferungen und/oder Leistungen aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich werden.
5. Ein dem Auftraggeber oder uns nach Absätzen 2 oder 3 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen oder Teilleistungen für den Auftraggeber unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferung und Teilleistung berechtigt.
6. Weitergehende Rechte aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Jedenfalls aber werden die Schadenersatzansprüche mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt.

F. Gefahrübergang, Versendung, Abnahme

1. Für unsere Lieferungen geht die Gefahr mit der Übergabe an den Auftraggeber, Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen, spätestens jedoch bei Verlassen des Werkes, auf den Auftraggeber über.
2. Für die Auslegung der Handelsklausel gelten die INCOTERMS in der jeweils zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Fassung.
3. Für Lieferungen frei Haus sind Transportmittel und Transportweg unserer Wahl überlassen. In diesem Fall bestimmen wir auch den Spediteur und den Frachtführer.
4. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
5. Bei Leistungen sowie damit zusammenhängenden Lieferungen gilt für die Verteilung der Gefahr ÖNORM B2110 in der jeweils zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Fassung. Eine förmliche Abnahme hat nur dann zu erfolgen, wenn es im Vertrag vereinbart worden ist oder wenn wir eine solche verlangen. In diesem Falle hat der Auftraggeber auf unsere Aufforderung diese unverzüglich vorzunehmen. In sich abgeschlossene Teillieferungen sowie auch Teile einer Leistung, bei denen durch weitere Ausführung des Auftrages die Prüfung nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich ist, sind auf unser Verlangen besonders abzunehmen. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber. Für Anlagenteile, die zum Zweck der Montage beim Auftraggeber gelagert werden, haftet der Auftraggeber; dies insbesondere auch für die Gefahr des zufälligen Untergangs.
6. Wird eine Abnahme oder ein Probetrieb trotz unserer Aufforderung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen, so gelten unsere Lieferungen und Leistungen mit Ablauf des 7. Tages nach Aufforderung als abgenommen. Ist eine förmliche Abnahme oder ein Probetrieb nicht vereinbart und verlangen wir dies auch nicht, so treten die Wirkungen der Abnahme und des Probetriebes mit unserer Meldung der Betriebsbereitschaft ein. Die Wirkungen der Abnahme und/oder des Probetriebes treten in jedem Fall vor Ablauf der Fristen auch dann ein, wenn unsere Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber in Betrieb genommen werden.
7. Der Auftraggeber hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen auf seine Kosten zu schaffen.
8. Die Abnahme kann wegen geringfügiger Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht verweigert werden. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
9. Konformitätserklärungen, die eine Übereinstimmung unserer gelieferten Produkte mit den geltenden EG-Richtlinien hinsichtlich CE-Kennzeichnung gewährleisten, beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Abnahme. Für Änderungen oder Ergänzungen an unseren Produkten nach der Abnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, werden diese zum Hersteller und somit für die Übereinstimmungserklärung selbst verantwortlich.

Stand: 1. Juli 2004

G. Gewährleistung

Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen - gleich, ob sie auf fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung beruhen - einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Unsere Lieferungen und Leistungen sind bei sonstigem Rechtsverlust unverzüglich ab der Übergabe/Übernahme zu untersuchen. Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Nach Durchführung einer förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber oder nach dem einer Abnahme gleichgestellten Zeitpunkt ist die Gewährleistung für Mängel (Rüge von Mängeln), die bei der Art der Abnahme oder zu dem einer Abnahme gleichgestellten Zeitpunkt feststellbar waren oder gewesen wären (Probetrieb), ausgeschlossen.
2. Mangelhafte Lieferungen werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Lieferungen ersetzen; ebenso werden wir mangelhafte Leistungen nachbessern oder neu erbringen.
3. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung - insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist - kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen. Im Falle von geringfügigen Mängeln kann der Auftraggeber nur eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages erstreckt sich nur auf den mangelhaften Teil der Lieferungen und Leistungen und auf jene Teile, die aufgrund des Mangels für den Auftraggeber unverwendbar sind.
4. Die Gewährleistungsfrist wird einvernehmlich auf zwölf Monate ab der Übernahme/Ablieferung beschränkt. Ein darüber hinausgehender Anspruch oder Rückgriffsanspruch uns gegenüber ist ausgeschlossen. Gegenüber Letztverbrauchern im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
5. Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen; dieser Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, frühestens jedoch mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.
6. Für gebrauchte Maschinen, Anlagen und Anlagenteile wird keine Gewährleistung übernommen.
7. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen und Leistungen selbst entstanden sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
8. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, eigenmächtige oder fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, nachlässige oder fehlerhafte Behandlung, Wartung oder Instandhaltung, Verstöße gegen die Betriebsanleitung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten des Auftraggebers,
Ungeeigneter Baugrund, von uns nicht zu vertretende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie außergewöhnliche Temperatur oder Witterungseinflüsse.

H. Umfang von Reparaturaufträgen

Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Reparaturarbeiten ergibt. Die zu reparierende Maschine (Anlage) muss vom Auftraggeber in gereinigtem Zustand bereitgestellt werden. Bei Einlieferung der Maschine/Anlage in unsere Werkstätten gehen alle Kosten des Zu- und Abtransportes zu Lasten des Auftraggebers.

I. Allgemeiner Haftungsausschluss

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z.B. auf Rücktritt, Kündigung, Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art - gleich auf welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss - sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

J. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Scheckprozesse, ist Salzburg. Wir können den Auftraggeber jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Republik Österreich, dies unter ausdrücklichem Ausschluss der Geltung der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes.
3. Sofern auf einen Geschäftsfall die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung zu finden haben, gelten insofern in teilweiser Abänderung der vorliegenden Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBL. 140, in der jeweils zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Fassung.

K. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Ort, an dem diese sich bei Versendung an den Auftraggeber befinden. Sind von uns auch Leistungen zu erbringen (z.B. Montage), so ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind. Für die Zahlungspflicht des Auftraggebers ist der Erfüllungsort Salzburg.
2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Eine unwirksame Bestimmung ist von uns durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.